

# **Richtlinien für die Unterstützung von Expeditionen**

## **1.**

Der Deutsche Alpenverein unterstützt gemäß § 2 und 3 seiner Satzung Expeditionen durch

- Beratung,
- Mitarbeit in der UIAA-Expeditionskommission,
- Ausbildung,
- ideelle und finanzielle Unterstützung,
- sonstige Hilfeleistungen,

da das Bergsteigen nicht nur in den europäischen Alpen, sondern auch in den Bergen der Welt seiner Zielsetzung entspricht. Zur Beratung steht der Vorsitzende des Fachbeirates und die Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung. Des weiteren unterhält der DAV im Haus des Alpinismus ein Archiv für Expeditionen. Dort können Expeditionsberichte eingesehen werden.

## **2.**

Im Zusammenhang der unter 1. genannten Aufgabe unterstützt der DAV Expeditionen im Sinne dieser Richtlinien finanziell. Unterstützt werden nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mindestens drei Jahre einer Sektion des Deutschen Alpenvereins angehören.

## **3.**

Expeditionen im Sinne dieser Richtlinien sind eine alpinistisch interessante (Erst)besteigung oder eine (Erst)begehung. Bei Expeditionen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausnahmslos unter 23 Jahre alt sind, kann auch eine bergsteigerisch anspruchsvolle Route gefördert werden, ohne dass diese Expeditionen das Kriterium der Erstersteigung oder des Neuanstiegs erfüllen.

## **4.**

Grundsätzlich gelten für die Unterstützung von Expeditionen folgende Kriterien:

- Die Expeditionen müssen den Bestimmungen der Zielländer entsprechen.
- Nicht unterstützt werden Expeditionen, die alleinig in der Verantwortung von kommerziellen Unternehmungen organisiert und bergsteigerisch geleitet werden.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich über die sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten des Gastlandes informieren und diese beachten.
- Die medizinische Betreuung ist zu gewährleisten.
- Ein ausreichender Versicherungsschutz ist vorzuweisen. (Der DAV kann hier beraten und ggf. eine Versicherungspolice (Reisegepäck-, Reiseunfall-, Bergungs-, Reisekrankenversicherung) vermitteln.)
- Die unterstützten Expeditionen verpflichten sich, den Müll soweit wie möglich zu vermeiden, Restmüll fachgerecht zu entsorgen bzw. ggf. nach Deutschland zurückzubringen.
- Leicht- und Kleinexpeditionen wird der Vorzug gegeben.
- Die Expeditionsteilnehmer und –teilnehmerinnen richten ihr Handeln nach dem UIAA-Ethik-Code, der Kathmandu-Deklaration sowie der Tirol Deklaration aus (Diese werden auf Wunsch zugeschickt und liegen in der Bundesgeschäftsstelle zur Einsicht auf.)

5.

Die Unterstützung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag sollte mindestens drei Monate vor Beginn der Expedition der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins vorliegen. Entscheidungen über die Unterstützung trifft der Vorsitzende des Fachbeirates Leistungsbergsteigen gemeinsam mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Bundesgeschäftsstelle. Bei einem positiven Entscheid erfolgt 50% der Auszahlung des Gesamtbetrags vor Beginn der Expedition. Die restlichen 50% werden nach Eingang des vollständigen Berichts ausgezahlt.

6.

Die finanzielle Unterstützung ist als Honorar für den abzugebenden Bericht über die Expedition zu sehen. Der Umfang der finanziellen Unterstützung des Deutschen Alpenvereins richtet sich nach der Wertigkeit des Ziels, nach der nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten verbleibenden Finanzierungslücke und den vom Deutschen Alpenverein zu Verfügung gestellten Gesamtförderungsmitteln. Die maximale Förderhöhe beträgt 2500,- Euro pro Teilnehmer/in.

7.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer unterstützten Unternehmung verpflichten sich durch diese Richtlinien, dem Deutschen Alpenverein innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Unternehmung einen Bericht und eine detaillierte Kostenabrechnung (auf Verlangen mit Belegen) vorzulegen. Der Bericht wird im Archiv für Expeditionen im Haus des Alpinismus aufbewahrt und soll weiteren Expeditionen zur Vorbereitung ihrer Unternehmungen dienen. Des weiteren besteht die Verpflichtung im Rahmen der Expedition auf die Unterstützung durch den DAV hinzuweisen (z.B. Logo auf Grußkarte, Logo auf Expeditionstonnen, Hinweis bei allen Veröffentlichungen, usw.) Der Deutsche Alpenverein hat das Recht in seinen Medien entsprechend über die Expedition zu berichten. Hierzu werden ihm möglichst zeitnah nach Rückkehr der Expedition geeignete Informationen inklusive Bildmaterial zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist in allen Fällen das angehängte Leistungsverzeichnis für geförderte Expeditionen. Bei starken Abweichungen kann die zweite Ratenzahlung einbehalten werden.

8.

Eine Rückzahlung der finanziellen Unterstützung wird fällig, wenn die Expedition abgesagt werden musste, die Expedition das im Antrag genannte Ziel nicht in Angriff genommen hat, die Bestimmungen der Zielländer vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden, oder der Bericht nicht in der o.g. Frist eingereicht wurde.

9.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den Deutschen Alpenverein besteht nicht. Aus der Gewährung einer Unterstützung kann eine Haftung oder erneute Förderung des Deutschen Alpenvereins nicht hergeleitet werden.

## **Wichtige Hinweise für die Antragstellung und die Inhalte der Berichte**

Ein Antrag auf Unterstützung einer Expedition durch den Deutschen Alpenverein kann jederzeit bei folgender Adresse eingereicht werden:

Deutscher Alpenverein e.V.  
Abteilung Spitzenbergsport  
Anni-Albers-Straße 7  
80807 München

Die Anträge auf Unterstützung können nur behandelt werden, wenn sie im Sinne dieser Richtlinien vollständig sind. Anträge sollen möglichst frühzeitig, in der Regel spätestens 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Unternehmung bei der o.g. Adresse eingegangen sein.

Die Erklärung der Unterstützungswürdigkeit durch den Deutschen Alpenverein ist insbesondere in manchen Ländern für die Bewilligung von Einreisegenehmigungen oder für die Beantragung öffentlicher Mittel wichtig.

Es muss klar aus der Zielangabe hervorgehen, daß es sich um eine den Richtlinien entsprechende unterstützungswürdige Bergfahrt handelt.

Im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

1.

Der Deutsche Alpenverein unterstützt Vorhaben, die nach Art der Vorbereitung und der Persönlichkeit von Leiter und Teilnehmern ein dem gesetzten Ziel entsprechendes Ergebnis erwarten lassen.

2.

Der Plan der Expedition muß in zeitlicher, gebietsmäßiger und finanzieller Hinsicht präzise ausgearbeitet vorliegen. Der Nachweis des Landes- und Gebietsstudiums (auch im Hinblick auf soziale, ökologische und kulturelle Belange) ist durch ein Karten- und Literaturverzeichnis zu erbringen.

Das Archiv für Expeditionen und die Bibliothek des Deutschen Alpenvereins können hierzu eingesehen werden. Das Archiv für Expeditionen und die Bibliothek befinden sich im Haus des Alpinismus, Praterinsel 5, 80538 München und hat folgende Öffnungszeiten: Di 13.00 – 17.00 Uhr und Do 13.00 – 19.00 Uhr.

3.

Weiterhin hat der Antrag zu enthalten

- a) Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Adresse, Alter, Beruf, Sektion, Tourenberichte (auszugsweise), aus denen der bergsteigerische Werdegang der Teilnehmer zu ersehen ist, und befürwortende Stellungnahme der Sektion. Der/Die verantwortliche Leiter/in, sein/ihr Stellvertreter/in und der/die medizinische Betreuer/in sind zu benennen.
- b) Reiseweg und zu benützende Verkehrsmittel, Zahl der Träger, Tragtiere oder sonstige Transportmittel usw.,
- c) Zeitplan, Anreise, Aufenthalt im Arbeitsgebiet, Rückreise,

- c) Kostenplan, aufgeschlüsselt nach Kosten für An- und Rückreise, Transportkosten, Versicherungen, Ausrüstung, Proviant, Kosten für die Vorbereitung, Gipfelgebühren, Reserve u. a.,
- d) Kopie des Permits,
- e) Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach Eigenleistung der Teilnehmer/innen, Unterstützung bzw. Bestätigung durch die Sektionen, öffentliche Mittel, Sponsoren, vom Deutschen Alpenverein erwartete Beihilfe u. a.,  
Der Finanzierungsplan muß die Durchführung des Unternehmens als gesichert ausweisen. Jede/r Teilnehmer/in hat sich an der Finanzierung entsprechend seiner persönlichen Verhältnisse zu beteiligen.
- f) Geplante Besteigung (Route, Schwierigkeit, Bilder etc.) (ergänzen)

## 5.

Der Bericht soll sich erstrecken auf:

- Ablauf der Unternehmung,
- Genehmigungsurkunde, Permitskopie,
- Kartenskizze mit Anmarsch, Route und Lagern,
- informative Fotoaufnahmen (möglichst 2fach),
- Beschreibung des Aufstiegs (Schwierigkeiten),
- weitere Informationen, die für spätere Unternehmungen wichtig sein könnten, (z. B. Kontaktleute mit Adresse, Agentur, Preise, Einkaufsmöglichkeiten u. a.), insbesondere auch Vorschläge für Neutouren usw.,
- gesundheitliche Zwischenfälle oder Unfälle während der Expedition,
- Reinigung und Abfallentsorgung der Hoch- und Basislager,
- Beurteilung des Begleitoffiziers,
- Kostenabrechnung.

## Vereinbarung

Zwischen dem

*Deutschen Alpenverein e.V. , Abteilung Spitzbergssport*  
**Anni-Albers-Straße 7 in 80807 München**  
- nachfolgend DAV genannt -

vertreten durch den Referatsleiter Spitzbergssport  
Herrn Dr. Wolfgang Wabel

Und

*Herrn/Frau xx*  
- nachfolgend Expeditionsleiter /Expeditionsleiterin genannt -

über die Leistungsvereinbarungen bei der

*Expedition xx*

Vom xx bis xx

### *I. Vertragsgegenstand*

Der DAV und der Expeditionsleiter /die Expeditionsleiterin vereinbaren für die oben genannte Expedition das nachfolgend aufgeführte Leistungsverzeichnis

### *II. Leistungsverzeichnis*

#### A) Leistungen DAV

- Beratung,
- Dokumentation,
- ideelle Unterstützung (z.B. bei Permitsanträgen)
- Veröffentlichungen (IT garantiert, Panorama nach Möglichkeit)
- sonstige Hilfeleistungen (xx, xx)
- finanzielle Unterstützung in Höhe von xx ,- Euro

Zahlbar in zwei Raten zu je 50 %, vor und nach der Expedition (nach Erhalt des Expeditionsberichtes) auf der Grundlage der Bestimmungen für die Unterstützung von Expeditionen.

#### B) Leistungen Expedition XX

- Kooperation mit der zuständigen DAV-Sektion
- Einhaltung der Bestimmungen für die Unterstützung von Expeditionen
- DAV-Logo auf Grußkarten
- DAV-Logo auf Expeditionsreisegepäck (z.B. Tonnen)
- DAV-Logo auf der Expeditionsbekleidung
- DAV-Logo und/oder Hinweis auf DAV-Unterstützung bei allen Veröffentlichungen in Schrift und Bildform

- Schnellstmögliche Einsendung zweier aussagekräftiger Bilder und eines Kurzberichtes (1 DIN A4-Seite) nach Rückkehr, diese dürfen ohne Anspruch vom DAV vermarktet werden
- Einsendung des vollständigen Expeditionsberichtes spätestens 2 Monate nach Rückkehr.
- U.a. XXXXXXXX

### *III. Schlussbestimmungen*

Bei starken Mängeln die die Erfüllung der unter B) genannten Leistungen betreffen, kann der DAV die zweite Rate der finanziellen Unterstützung einbehalten.

Der DAV übernimmt keine Haftpflichtansprüche von Dritten, die auf Verschulden der Expedition zurückgehen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages Bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Für den DAV

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Expeditionsleiter

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

*Beschlossen auf der 130. HA-Sitzung am 16./17.3.2001*

Aktualisiert auf der 1. VA-Sitzung 2003 am 28. 01. 2003

Aktualisiert auf der 1. Verbandsratssitzung 2004 am xx. 03. 2004

M:\Expeditionsförderung seit 5-2001\Richtlinien2001 zur Förderung von Expeditionen.doc